



Deutscher Skatverband e.V.



## Finanzordnung

### § 1 Grundlage des Finanzwesens

Grundlage des gesamten Finanzwesens des Verbandes sind die §§ 3, 9, 13 Abs. 2, 40, 42 und 43 der Satzung des Deutschen Skatverband e.V. (DSKV).

### § 2 Verbandskasse

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der DSKV eine Verbandskasse, die in der Geschäftsstelle geführt wird. Die Aufsicht obliegt dem Schatzmeister.
2. Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des DSKV abzuwickeln. Über diese Konten ist der Schatzmeister gemeinsam mit der(n) vom Präsidium des DSKV zu benennenden Person(en) der Geschäftsstelle verfassungsberechtigt. Bei Verhinderung eines der beiden Vorgenannten tritt an dessen Stelle der Präsident oder einer der Vizepräsidenten ein.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des DSKV ist das Kalenderjahr.

### § 4 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Er wird vom Schatzmeister erarbeitet und dem Präsidium zur Genehmigung in der ersten Präsidiumssitzung des Jahres vorgelegt.
2. Die einzelnen Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Ist im Verlaufe eines Haushaltsjahres zu befürchten, dass der vom Präsidium genehmigte Haushaltsvoranschlag insgesamt überschritten wird, so ist das Präsidium gehalten, einen Nachtragshaushalt zu beschließen.

### § 5 Jahresrechnung

1. Bis zum 31. März eines jeden Jahres legt der Schatzmeister dem Präsidium die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Außerdem erfolgt eine Zwischenrechnung zum 31. August des laufenden Jahres.
2. Im jeweiligen Jahr des Kongresses legt das Präsidium dem Deutschen Skatkongress die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zwischenrechnung für das laufende Jahr vor. In den Zwischenjahren erfolgt dies gegenüber dem Verbandstag.
3. Der jeweiligen Jahresrechnung ist eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse des DSKV beizufügen.
4. Die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres ist den Mitgliedern und Organen bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6 Führung der Kassengeschäfte**

1. Da die Mitglieder (Landesverbände) und deren Gliederungen eigene Rechtspersönlichkeiten im Sinne des BGB sind, unterliegen diese der jeweiligen eigenen Finanzordnung unter Beachtung der Satzung und der Finanzordnung des DSkv.
2. Die bei der Geschäftsstelle des DSkv geführte Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des DSkv. Kein sonstiges DSkv-Organ ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, es sei denn, es handelt im ausdrücklichen Auftrag des Präsidiums. Auch dürfen ohne Auftrag des Präsidiums von anderen DSkv-Organen keine geldlichen Verbindlichkeiten für den DSkv eingegangen werden.
3. Die Kassengeschäfte werden von den Mitarbeitern(Innen) auf der Geschäftsstelle geführt. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Jede Ausgabe und Einnahme muss durch die Mitarbeiter(innen) auf der Geschäftsstelle auf ihre Richtigkeit überprüft werden.
4. Wiederkehrende Zahlungen, die durch Präsidiumsbeschluss allgemein festgelegt und angewiesen sind (Gehälter, Löhne, Mieten, Einkaufsrechnungen, Steuern usw.), bedürfen keiner besonderen Anweisung.
5. Dem Schatzmeister sind alle Geschäftsvorgänge zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere hat er alle Zahlungen an Mitarbeiter der Geschäftsstelle und alle Aufwandsabrechnungen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtig zu stellen. Er ist befugt, Entscheidungen unter Wahrung der vom Präsidium gefassten Grundsatzbeschlüsse unmittelbar zu treffen.

## **§ 7 Einnahmen**

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des DSkv erforderlichen Mittel werden hauptsächlich durch folgende Einnahmen aufgebracht:
  - a) Verbandsbeiträge der Mitgliederverbände,
  - b) Kostenanteile für die Mitgliederzeitschrift,
  - c) Versicherungsbeiträge,
  - d) Startgelder und Kartengeld,
  - e) Verlustspielgelder,
  - f) Ordnungsgelder,
  - g) Verfahrenskosten,
  - h) Strafgelder,
  - i) Überschüsse aus der Vertriebsabteilung,
  - j) Einnahmen aus der Mitgliederzeitschrift und
  - k) Sponsorenleistungen.
2. Verbandsbeiträge werden vom Skatkongress als Jahresbeitrag festgesetzt. Jeder Verein hat für jedes seiner Mitglieder den vollen Jahresbeitrag an die zuständige Verbandsgruppe, jede Verbandsgruppe an den jeweiligen Landesverband und der Landesverband an den DSkv abzuführen. Dabei ist Zahlungsfrist beim DSkv der 31. März eines jeden Jahres. Unterjährige Beitragszahlungen werden vierteljährig erhoben.
3. Kostenanteile für die Mitgliederzeitschrift „Der Skatfreund“ sind mit dem Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag abzuführen.
4. Versicherungsbeiträge zur Unfallversicherung sind für jedes gemeldete Vereinsmitglied im Jahresmitgliedsbeitrag enthalten. Die Beiträge zur Haftpflichtversicherung sind von allen Vereinen über die Verbandsgruppen und Landesverbände mit der Zahlung der Beiträge und Startgelder zum 31. März zu entrichten.
5. Startgelder und Kartengeld sind bei allen Wettbewerben des DSkv im Voraus einzuzahlen. Die einnehmende Stelle und die Einzahlungsfrist werden rechtzeitig ausgeschrieben. Diese Gelder dienen bei Meisterschaften der Mitfinanzierung dieser Veranstaltungen und bei offenen Veranstaltungen der Preisgestaltung.

6. Verlustspielgelder werden bei allen Wettbewerben des DSkV erhoben und sind vor Ort nach jeder Serie bei Abgabe der Spiellisten bei der Spielleitung abzurechnen.
7. Ordnungsgelder werden vom Präsidium bei Verstößen gegen Ordnungen und Beschlüsse festgesetzt. Einzelheiten des Verfahrens regelt der Ordnungsgeld-Katalog (Anlage 2 zur Finanzordnung).
8. Verfahrenskosten sind entsprechend der Rechtsordnung im Voraus an die Verbandskasse von der Partei zu entrichten, die das Verbandsgericht anrufen will. Diese Verfahrenskosten werden nach Erlangen eines rechtskräftigen Urteils von der Geschäftsstelle des DSkV mit den Beteiligten abgerechnet.
9. Strafgelder werden vom Verbandsgericht im Rahmen der Rechtsordnung erhoben. Diese Gelder stehen der Verbandskasse zu.
10. Anzeigen in der Mitgliederzeitschrift „Der Skatfreund“ müssen bezahlt und mit der Geschäftsstelle abgerechnet werden. Die Preise für Anzeigen richten sich nach dem Vertrag, der mit dem Inserenten abgeschlossen ist.
11. Der DSkV und die Ausrichter der DSkV-Wettbewerbe sind auf Sponsorenleistungen angewiesen. Mindestanforderungen an die Ausrichtung von DSkV-Wettbewerben sind in den Kriterien zur Durchführung von Meisterschaften und offenen Veranstaltungen des DSkV enthalten. Die eingebrachten Sponsorenleistungen mindern die Kosten der jeweiligen Veranstaltung.

## **§ 8 Ausgaben**

1. Die Ausgaben des DSkV ergeben sich im wesentlichen aus folgenden Aufwendungen zur Erfüllung des Verbandszweckes:
  - a) Ausrichtung von Meisterschaften,
  - b) Ausrichtung von offenen Veranstaltungen,
  - c) Förderung der Jugendpflege,
  - d) Kosten der Mitgliederinformation,
  - e) Kosten der Schiedsrichter-Aus- und Weiterbildung,
  - f) Kosten für notwendige Sitzungen und Tagungen der Organe, einschließlich der Ausschüsse,
  - g) Aufwandsentschädigungen,
  - h) Kosten der allgemeinen Verwaltung und
  - i) Kosten der Werbung.
2. Die vom DSkV zu tragenden Kosten für die Ausrichtung von Meisterschaften werden durch Startgelder, Mitgliedsbeiträge und Sponsorenleistungen (Geld- und Sachwerte) finanziert. Der DSkV gewährt Fahrtkostenzuschüsse, Preisgelder, Verpflegungskosten und Organisationskosten bei folgenden Meisterschaften:
  - ➔ Deutsche Einzelmeisterschaft;
  - ➔ Deutsche Mannschaftsmeisterschaft;
  - ➔ Bundesliga.
3. Die Ausrichtung aller offenen Veranstaltungen (Deutschlandpokal, Vorständeturnier, Deutscher Damenpokal, Deutsche Tandemmeisterschaft, Deutscher Städtepokal und ähnliche Wettbewerbe) soll kostenneutral für den DSkV gestaltet werden. Einzelne Repräsentanten aus dem Präsidium und dem Deutschen Skatgericht erhalten eine Auslagenerstattung durch den DSkV.
4. Für die Jugendarbeit wird dem Jugendleiter ein fester Jahresbetrag zur Verfügung gestellt, der vom Präsidium festgesetzt wird. Er enthält alle im Zusammenhang mit der Jugendarbeit entstehenden Kosten, einschließlich der Ausrichtung der Deutschen Schüler- und Jugendmeisterschaften sowie einer von dem Jugendleiter einzuberufenden Jugendleitersitzung. Dem Etat fließen die Start- und Verlustspielgelder aus den Deutschen Schüler- und Jugendmeisterschaften zu, die die Hälfte der Beträge für Erwachsene betragen. icht überschreiten sollen.
5. Die Kosten für die Mitgliederinformation werden zum Teil auf die Bezieher der Mitgliederzeitschrift „Der Skatfreund“ umgelegt. Dabei erhalten die Landesverbände als Mitglieder des DSkV jeweils 10 Exemplare jeder Ausgabe kostenlos. Verbandsgruppen, Vereine und Einzelpersonen, für die ein ord-

nungsgemäßer Mitgliedsbeitrag abgeführt worden ist, können die Zeitschrift gegen einen Kostenanteil beziehen. Einzelpersonen ohne Mitgliedsbeitrag können die Schrift nur im Jahresabonnement zzgl. Porto erhalten.

6. Die Kosten der Schiedsrichter-Aus- und Weiterbildung werden für Ausbilder vom DSkv übernommen. Es gelten die Sätze für Sitzungen. Die Lehrgangsteilnehmer haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen oder Fahrtkosten.
7. Teilnehmer an Sitzungen und Tagungen (Ausnahme: Deutscher Skatkongress und Verbandstag) erhalten Fahrtkosten sowie Spesen nach dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage 1 zur Finanzordnung). Außerdem werden die Übernachtungskosten bis zur Höhe des Entgelts für ein Doppelzimmer übernommen.
8. An die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden des Deutschen Skatgerichts und den Vorsitzenden des Verbandsgerichts des DSkv wird eine monatliche Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des laufenden Aufwandes gezahlt.  
Die Abführung der gesetzlichen Abgaben erfolgt durch den DSkv.  
Mit der Aufwandsentschädigung ist sämtlicher Aufwand abgegolten. Dies gilt nicht für Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten, soweit sie durch die satzungsgemäßen Aufgaben der Empfänger der Aufwandsentschädigungen veranlasst wurden.

## **§ 9 Rücklagen**

1. Zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen aller Art ist das Präsidium des DSkv verpflichtet, nach Möglichkeit Rücklagen zu bilden.
2. Zweckgebundene Rücklagen sind nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

## **§ 10 Zuständigkeit der Landesverbände**

1. Die Landesverbände und deren Gliederungen sind grundsätzlich zur Erhebung von eigenen Beiträgen sowie von Start- und Verlustspielgeldern auf eigenen Veranstaltungen berechtigt.
2. Sie sind verpflichtet, DSkv-Beiträge zu vereinnahmen und weiterzuleiten. Gleiches gilt für den Kostenanteil der Mitgliederzeitschrift „Der Skatfreund“ sowie für Versicherungsbeiträge. Ebenfalls sind die Startgelder und Kartengelder durch die Landesverbände an den DSkv abzuführen. Die Landesverbände sind für deren fristgerechte Zahlung verantwortlich.

## **§ 11 Einladungen**

1. Während das Präsidium den Deutschen Skatkongress und den Verbandstag einberuft, legen die anderen Organe Lehrgänge und Sitzungen nach Bedarf fest und laden selbständig ein. Die voraussichtlichen Kosten sind nach Absprache im Haushaltsplan einzusetzen und einzuhalten.
2. Dem Präsidium ist hiervon über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorher Mitteilung zu geben, unter Angabe von Tag, Ort und Dauer sowie Teilnehmerzahl und des ungefähren Kostenbetrages.
3. Der Schatzmeister ist berechtigt, Kürzungen vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder der gleiche Zweck mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.

## **§ 12 Erstattung von Aufwendungen**

1. Wird eine Dienstreise für Mitglieder des Präsidiums oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle vom Präsidium angeordnet, so erhalten die Betroffenen die entstandenen Kosten auf Antrag erstattet. Die Abrechnung hat innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Dienstreise bei der Geschäftsstelle des DSkv zu erfolgen.
2. Absatz 1 gilt nicht für Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach § 8 Nr. 8 der FinanzO. Es steht den Empfangsberechtigten jedoch frei, höhere Aufwendungen durch Vorlage einer jährlichen Einzelaufstellung nachzuweisen. Der Einzelaufstellung sind objektiv nachprüfbare Belege beizufügen.

Nach sachlich und rechnerisch richtiger Überprüfung durch den Schatzmeister des DSkV ist der die jährliche Aufwandsentschädigung übersteigende Betrag dem Antragsteller zu erstatten.

3. Repräsentieren Präsidiumsmitglieder den DSkV auf Meisterschaften, so werden die Kosten der Meisterschaft zugerechnet. Im Fall des Zusammenhangs einer Meisterschaft und Präsidiumssitzung werden die Kosten hälftig zugeordnet.  
Fallen Meisterschaft, Präsidiumssitzung und Round-Table-Gespräch zusammen, so werden die Kosten zu je einem Drittel den einzelnen Veranstaltungen zugerechnet.
4. Die Grundlagen für die Erstattung von Aufwendungen und Auslagen der Teilnehmer an Tagungen, Sitzungen und Meisterschaften, soweit durch diese Finanzordnung und die entsprechenden Anlagen noch nicht geregelt, werden durch das Präsidium festgesetzt.
5. Mitglieder der DSkV-Organe (Präsidium, Deutsches Skatgericht und Verbandsgericht des DSkV), die für den DSkV an Tagungen, Sitzungen und Meisterschaften sowie an offenen Veranstaltungen des DSkV usw. teilnehmen und in diesem Zusammenhang außerordentliche Aufwendungen haben, bekommen diese erstattet. Die außerordentlichen Aufwendungen sind jedoch bei der Planung der Veranstaltung zu ermitteln und beim Präsidium des DSkV zu beantragen.
6. Die Teilnehmer an den Meisterschaften des DSkV erhalten Zuschüsse zu ihren Aufwendungen durch den DSkV.  
Bei Ausschluss durch die Spielleitung oder bei unberechtigtem Verlassen einer Veranstaltung vor deren Ende sind durch den DSkV erhaltene Zuschüsse zurückzuzahlen.
7. Zu den Tagungen der Jugendleiter, der Damenreferentinnen, der Internetbeauftragten und der Spielleiter der Landesverbände auf Einladung durch die Ressortverantwortlichen des Präsidiums des DSkV erfolgt die Teilerstattung der Fahrtkosten nach Anlage 1 der Finanzordnung.  
Weitergehende Ansprüche sind mit dem entsendenden Landesverband abzurechnen.
8. Werden weitere Personen für die Durchführung von Aufgaben zu Verbandszwecken in Anspruch genommen, so regelt sich die Erstattung von Rechnungen, Aufwendungen und Auslagen nach einer vorherigen Absprache mit dem Schatzmeister.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

1. Rechtzeitig vor jedem Verbandstag und dem Deutschen Skatkongress haben die Rechnungsprüfer die Kasse des DSkV und die Buchhaltung zu prüfen sowie einen Prüfbericht zu erstellen.
2. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
3. Die Rechnungsprüfer werden durch die turnusmäßig zuständigen Landesverbände bestimmt und sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

### **§ 14 Ausführungsbestimmungen**

1. Soweit in der Finanzordnung des DSkV nichts weiter bestimmt ist, richten sich die Einnahmen und Ausgaben des DSkV nach dem Gebührenverzeichnis und dem Ordnungsgeld-Katalog (Anlagen 1 und 2 zur Finanzordnung).
2. Die durch die Verbandskasse zu leistenden Ausgaben bestimmen sich nach dem Haushaltsplan und, soweit außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, durch den jeweiligen Nachtragshaushalt.
3. Die Auszahlungsbefugnis ist in der Geschäftsordnung des Präsidiums sowie in dieser Finanzordnung geregelt.
4. Das Präsidium kann Abweichungen beschließen (z.B. kann der Ausrichter mit dem Einzug von Start- und Kartengeldern auf ein Sonderkonto beauftragt werden).
5. Sind dem DSkV durch Vertrag Mitglieder angeschlossen (z.B. Internationale Gruppierungen), sind die Bestimmungen des entsprechenden Vertrages maßgeblich.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen dieser Finanzordnung bedürfen, soweit die Satzung des DSkV nicht etwas anderes vorschreibt, der Beschlussfassung durch den Verbandstag, im Kongressjahr durch den Deutschen Skatkongress.
2. Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung bedürfen, soweit Satzung und Ordnungen des DSkV nicht etwas anderes vorschreiben, der Beschlussfassung durch das Präsidium.
3. Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung und in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium auf Empfehlung des Schatzmeisters.
4. Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 07.10.1995 in Kraft.  
Zurzeit gilt die Fassung vom 20.11.2010.

**Stand: 01.04.2011**